

Gesetzes- änderungen 2026



Inhalt

Änderungen bei Steuern, Buchhaltung und Finanzen

Unternehmensbesteuerung	5
Einkommensteuer/Lohnsteuer	15
Besteuerung von Firmenwagen	23
Energiekosten	30
Kassenführung/Buchführung	34
Weitere Steueränderungen 2026 im Überblick	36

Änderungen im Bereich Mitarbeiter und Gehalt

Lohn und Gehalt	46
-----------------	----

Inhalt

Sozialversicherung	58
Arbeitszeit	62
Änderungen im Bereich Unternehmensführung	
Geplante Bürokratieentlastungen	64
Nachhaltigkeit	71
Verbraucherschutz	75
Weitere Gesetzesänderungen im Bereich Unternehmensführung	78

Einleitung

Die neue Bundesregierung arbeitet Stück für Stück die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Gesetzesänderungen ab, die auch Unternehmen und Selbstständigen Erleichterungen und finanzielle Vorteile bringen sollen. Dazu gehören unter anderem Anreize für mehr Investitionen, verschiedene Steuererleichterungen und Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten.

Einige dieser Neuerungen für 2026 wurden bereits verabschiedet, andere neue Vorschriften befinden sich gerade in der Umsetzung oder sind in Planung. Als Unternehmer oder Selbstständiger sollten Sie sich möglichst früh mit diesen Änderungen beschäftigen, um Ihre Steuerlast zu optimieren, Fördermöglichkeiten zu nutzen und die neuen Regelungen optimal für Ihren Betrieb oder Ihr Unternehmen anzuwenden.

In diesem eBook geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen aus den Bereichen Buchhaltung & Finanzen, Mitarbeiter & Gehalt und Unternehmensführung. Informieren Sie sich jetzt, um die neuen Regelungen strategisch zu nutzen und Ihr Unternehmen erfolgreich durch die kommenden Veränderungen zu führen.

**Wir wünschen
Ihnen viel Spaß
beim Lesen!**

01

Unternehmens- besteuerung



Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter (Investitionsbooster)

Bereits Mitte 2025 wurde im Rahmen des Investitionssofortprogramms der Bundesregierung eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter eingeführt – der sogenannte Investitionsbooster. Wenn Sie für das Jahr 2026 Investitionen in Ihrem Unternehmen planen, sollten Sie bei der Kalkulation der Steuerersparnis also beachten, dass Sie anstelle der linearen Abschreibung auch die wieder eingeführte degressive Abschreibung für Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen (Maschinen, Pkw, Möbel) nutzen können.

Die degressive Abschreibung beträgt bei Investitionen in den Jahren 2026 und 2027 das Dreifache des linearen Abschreibungssatzes, maximal jedoch 30 Prozent der Anschaffungskosten bzw. des Restbuchwerts. Wenn Sie sich für die degressive Abschreibung entscheiden, können Sie in den ersten Jahren deutlich höhere Abschreibungsbeträge vom zu versteuernden Gewinn abziehen.



Beispiel:

Sie kaufen für Ihren Betrieb eine Produktionsmaschine. Der Nettokaufpreis beträgt 50.000 Euro (amtliche Nutzungsdauer: 10 Jahre). Der Kauf findet im März 2026 statt. Bei der Abschreibungsmethode können Sie zwischen der linearen und der degressiven Abschreibung wählen.

	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung
Nettoanschaffungskosten	50.000 Euro	50.000 Euro
Jahresabschreibung	5.000 Euro (50.000 Euro / 10 Jahre)	15.000 Euro (linearer Afa-Satz 10% x 3 = 30%; 50.000 Euro x 30%)
Abschreibungsbetrag 2026 (zeitanteilig für zehn Monate, da Kauf im März 2026)	4.166 Euro (5.000 Euro x 10/12)	12.500 Euro (15.000 Euro x 10/12)

➤ Praxis-Tipp

Bei Maschinen oder Nutzfahrzeugen, die für einen ganz speziellen Auftrag gekauft werden, gibt es noch eine dritte, besonders effektive, Abschreibungsmethode: Die sogenannte Abschreibung nach Leistungseinheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 6 EStG. Hier ist die Abschreibung in den ersten Jahren meist besonders hoch.

Dauerhafte Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie

Für Gastronomiebetreiber haben wir gute Nachrichten. Der Umsatzsteuersatz für verkauft Speisen im Restaurant ist zum 1. Januar 2026 von 19 Prozent auf 7 Prozent gesunken. Damit entfällt die Unterscheidung zwischen Umsätzen aus dem Verkauf von Speisen im Restaurant und Speisen, die mitgenommen werden und für die bisher schon der ermäßigte Umsatzsteuersatz galt. Der Umsatzsteuersatz auf verkauft Getränke ändert sich ab 1. Januar 2026 leider nicht. Er beträgt weiterhin 19 Prozent.

Von der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen profitieren nicht nur Betreiber von Restaurants, sondern auch Betreiber von Kantinen sowie Schulen und Kitas, wenn bisher für den Verzehr der Speisen ein Umsatzsteuersatz von 19 Prozent berücksichtigt wurde. Für Lieferdienste und Caterer ändert sich ab Januar 2026 umsatzsteuerlich nichts. Hier wurde für gelieferte Speisen ja schon bisher nur der 7-prozentige Umsatzsteuersatz fällig.

Besonderheiten sind zu beachten, wenn ein Kombipaket aus Speisen und Getränken zu einem Gesamtkaufpreis verkauft wird, beispielsweise ein Menü. Eine Aufteilung des Verkaufspreises und damit die Aufteilung in den 7-prozentigen und den 19-prozentigen Umsatzsteuersatz für Speisen und Getränke sollte prozentual im Verhältnis der Einzelverkaufspreise ermittelt werden (siehe hier u. a. BFH, Urteil v. 22.1.2025, Az. XI R 19/23).

Die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf konsumierte Speisen im Restaurant bedeutet übrigens nicht, dass Sie die Steuerersparnis an Ihre Kunden weitergeben müssen. Bleiben die Preise 2026 unverändert, können Sie sich beim Verkauf von Speisen über ein Gewinnplus von 12 Prozent freuen. Von Vorteil könnte es aus Marketingsicht aber auch sein, die Umsatzsteuersenkung ganz oder zum Teil an die Kunden weiterzugeben. Eine Werbemaßnahme, die sicherlich gut ankommen würde und neue Gäste bringen kann.

› Praxis-Tipp

Wichtig ist, dass Sie frühzeitig Ihren Kassenhersteller kontaktieren und klären, wie die Umstellung auf den niedrigeren Umsatzsteuersatz für Speisen in der Kasse umgesetzt werden kann. Denn ab dem 1. Januar 2026 darf im Kassensystem für Speisen nur noch der 7-prozentige Umsatzsteuersatz verwendet werden. Ebenso darf im Fakturierungsprogramm nur noch der Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ausgewiesen werden.

Wichtig: Die vorgenommenen Änderungen im Kassen-, Buchhaltungs- oder Fakturierungssystem sollten unbedingt auch in der Verfahrensdokumentation festgehalten werden. Denn nur so kann im Rahmen einer Betriebsprüfung nachvollzogen werden, ob die vorgenommenen Änderungen (zeitlich) korrekt waren.

Kleinunternehmerregelung: Neue Steuerspielregeln beim Wechsel zur Regelbesteuerung

Die Steuerspielregeln zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG haben sich bereits zum 1. Januar 2025 grundlegend geändert. Kleinunternehmer ist danach, wer im Vorjahr einen Gesamtumsatz von maximal 25.000 Euro hatte und bei dem der Gesamtumsatz im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 100.000 Euro liegen wird. Unternehmen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, können den Status als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beantragen. Sie müssen dann keine Umsatzsteuer abführen, dürfen im Gegenzug aber auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen.

Sind Sie Kleinunternehmer nach § 19 UStG müssen Sie 2026 zur Regelbesteuerung wechseln, wenn Ihr Gesamtumsatz 2025 über 25.000 Euro lag. Dann müssen Sie ab 2026 Ihre Rechnungsstellung anpassen und erstmals Umsatzsteuer ausweisen. Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem November 2025 (BMF, Schreiben v. 10.11.2025, Az. III C 2 - S 7300/00080/004/019) verrät, welche neuen Steuerspielregeln Sie beim Wechsel weg von der Kleinunternehmerregelung oder hin zur Kleinunternehmerregelung im Jahr 2026 in puncto Vorsteuerabzug beachten müssen.



Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung

Beim Kauf von Waren in Zeiten, in denen der Unternehmer als Kleinunternehmer nach § 19 UStG erfasst ist, steht dem Unternehmer kein Vorsteuerabzug zu. Daran ändert sich auch nichts, wenn er im nächsten Jahr zur Regelbesteuerung übergeht und die Ware erst in diesem Jahr verkauft.

Beispiel: Sie waren 2025 beim Finanzamt als Kleinunternehmer nach § 19 UStG gemeldet und haben Waren für 20.000 Euro zuzüglich 3.800 Euro Umsatzsteuer gekauft. Da Ihr Gesamtumsatz 2025 40.000 Euro betrug, wechseln Sie zum 1. Januar 2026 zwingend zur Regelbesteuerung. Die Ware, die Sie 2025 für 23.800 Euro gekauft haben, verkaufen Sie erst im Jahr 2026.

Folge: Da der Kauf der Ware im Jahr 2025 stattfand und Sie noch Kleinunternehmer nach § 19 UStG waren, steht Ihnen aus dem Kauf kein Vorsteuerabzug zu. Obwohl der Verkauf erst 2026 stattfand und Umsatzsteuer ans Finanzamt bezahlt werden muss, darf die Vorsteuer in Höhe von 3.800 Euro nicht nachträglich geltend gemacht werden.

Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung

Beim Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung kann diese strenge Sichtweise der Finanzverwaltung positiv sein. Denn in diesem Fall muss ein Vorsteuerabzug für gekaufte Waren nicht rückgängig gemacht werden, sollte der Verkauf der Waren erst in der Zeit erfolgen, in der die Kleinunternehmerregelung greift.

Beispiel: Eine Unternehmerin weist in ihren Ausgangsrechnungen Umsatzsteuer aus und macht aus Eingangsrechnungen einen Vorsteuerabzug geltend (sog. Regelbesteuerung). Im Rahmen dieser Regelbesteuerung kauft sie Waren für 20.000 Euro zuzüglich 3.800 Euro Umsatzsteuer. Die 3.800 Euro bekommt sie als Vorsteuer erstattet. Zum nächsten 1.1. wechselt die Unternehmerin zur Kleinunternehmerregelung. Die Waren werden erst in der Zeit verkauft, in der sie als Kleinunternehmerin beim Finanzamt erfasst ist.

Folge: Die erstattete Vorsteuer muss durch den Wechsel nicht anteilig zurückgezahlt werden.

Vorsteuerberichtigung durch Wechsel zur Regelbesteuerung oder umgekehrt möglich

In dem BMF-Schreiben vom 10. November 2025 findet sich ein Passus, nachdem der Übergang von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung oder umgekehrt eine Änderung der Verhältnisse im Sinn von § 15a UStG darstellt. Das bedeutet: Beim Kauf von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Pkw, Maschinen, Möbel), kann es ausnahmsweise zu einer nachträglichen Erstattung der anteiligen Vorsteuer oder zu einer Rückzahlung der anteiligen Vorsteuer kommen.

Beispiel: Ein Unternehmer kaufte im Rahmen der Kleinunternehmerregelung Anfang 2025 ein Auto für seinen Betrieb. Der Kaufpreis beträgt 30.000 Euro zuzüglich 5.700 Euro Umsatzsteuer. Zum 1. Januar 2026 wechselt er zur Regelbesteuerung.

Folge: Es ist eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen. Der Berichtigungszeitraum für bewegliche Wirtschaftsgüter beträgt 5 Jahre. Das bedeutet: Der Vorsteuerabzug verteilt auf 5 Jahre würde eine Vorsteuererstattung von 1.140 Euro pro Jahr bedeuten.

Für das Jahr 2025 als Kleinunternehmer steht ihm kein Vorsteuerabzug zu. Für die Jahre 2026 bis 2029 kann er jedoch eine Vorsteuerberichtigung (= nachträglicher Vorsteuerabzug) von 1.140 Euro jährlich nach § 15a UStG geltend machen.

Beschlossene Änderungen ab 2028

Die Bundesregierung hat auch bereits Änderungen beschlossen, die ab 2028 gelten. Für Unternehmer ist es sinnvoll, sich bereits jetzt damit auseinanderzusetzen.

Thesaurierungsbesteuerung: Absenkung des Steuersatzes

Wenn Ihr Gewinn aus einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft stammt und somit der Einkommensteuer unterliegt, können Sie beim Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag stellen, damit nicht entnommene Gewinne mit einem fixen Steuersatz besteuert werden. Dieser fixe Steuersatz beträgt aktuell 28,25 Prozent – ab 2028 soll er über mehrere Jahre verteilt auf 25 Prozent gesenkt werden. Im Fachjargon spricht man hier von der Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG.

Entwicklung des Thesaurierungssteuersatzes:

Aktuell	2028/2029	2030/2031	Ab 2032
28,25 %	27 %	26 %	25 %

Doch aufgepasst: Im Vergleich zum Spitzensteuersatz von 42 Prozent wirkt die Thesaurierungsbesteuerung auf den ersten Blick wie eine große finanzielle Entlastung. Allerdings werden später entnommene Gewinne zusätzlich mit 25 Prozent nachversteuert.

Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028

Führen Sie Ihre Geschäfte über eine GmbH oder AG aus, unterliegen die Gewinne der Körperschaftsteuer. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland steuerlich attraktiver zu machen, mindert sich der Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 Prozent über mehrere Jahre hinweg auf letztlich nur noch 10 Prozent.

Entwicklung des Körperschaftsteuersatzes:

Aktuell	2028	2029	2030	2031	2032
15 %	14 %	13 %	12 %	11 %	10 %



02

Einkommensteuer/ Lohnsteuer



Anhebung der Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmern bzw. erster Betriebsstätte bei Selbständigen darf die Entfernungspauschale (auch Pendlerpauschale genannt) steuerlich geltend gemacht werden. Bis Ende 2025 betrug die Entfernungspauschale 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer. Seit dem 1. Januar 2026 beträgt die Entfernungspauschale 0,38 Euro bereits ab dem ersten Kilometer.

Die Entfernungspauschale gibt es unabhängig von der Nutzung des Verkehrsmittels (z. B. Auto, Fahrrad, Bahn). Selbst, wenn jemand zu Fuß zur Arbeit geht, kann die Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Nur bei Nutzung eines Flugzeugs oder eines Taxis scheidet der Abzug der Entfernungspauschale aus.

Die Entfernungspauschale kann für Fahrten zwischen erster Tätigkeitsstätte bzw. erster Betriebsstätte oder für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden.



Beispiel:

Ein Arbeitnehmer fährt im Rahmen einer Sechstagewoche an 260 Tagen jeweils 35 km einfach zur Arbeit. Der Werbungskostenabzug 2026 im Vergleich zum Jahr 2025 hat sich folgendermaßen geändert:

	Steuerjahr 2026	Steuerjahr 2025
Entfernungspauschale	3.458 Euro (260 Tage x 35 km x 0,38 Euro/km)	3.250 Euro (260 Tage x 10 km x 0,30 Euro/km = 780 Euro; 260 Tage x 25 km x 0,38 Euro/km = 2.470 Euro)
Höhere Werbungskosten 2026	208 Euro	

Achtung:

Die 20-Kilometer-Grenze ist 2026 in Ausnahmefällen weiterhin zu beachten: Dann, wenn das zu versteuernde Einkommen von Arbeitnehmern oder Selbständigen 2026 unter dem Grundfreibetrag von 12.348 Euro/24.696 Euro (ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) liegt. Denn beträgt die einfache Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte mehr als 20 Kilometer und es wird die Anlage „Mobilitätsprämie“ zur Einkommensteuererklärung ausgefüllt, zahlt das Finanzamt auch 2026 eine Mobilitätsprämie aus.

Die Mobilitätsprämie steht als Alternative zur Pendlerpauschale zur Verfügung, wenn das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt und deshalb durch die erhöhte Entfernungspauschale keine Steuerersparnis erzielt wird. Diese Prämienregelung war zunächst bis Ende 2026 befristet, wurde nun jedoch dauerhaft im Einkommensteuergesetz fixiert.

Steuerfreie Aktivrente

Die neue Aktivrente ermöglicht es Arbeitnehmern, die bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und weiterarbeiten möchten, seit Januar 2026 bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei zu ihrem regulären Einkommen hinzuzuverdienen. Damit sollen dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegengewirkt und erfahrene Fachkräfte länger im Arbeitsmarkt gehalten werden.

Die Aktivrente aus der Sicht des Arbeitgebers

Die neue Aktivrente ist für Sie als Arbeitgeber interessant, wenn Sie im Jahr 2026 erfahrene Mitarbeiter suchen oder im Betrieb halten wollen. Aktivrentner bringen diese Eigenschaft in der Regel mit. Die neue Aktivrente dürfte dafür sorgen, dass viele Rentner entweder berufstätig bleiben oder sogar wieder berufstätig werden. Hier die wichtigsten Infos zur Aktivrente im Schnellüberblick:

- Ein Arbeitnehmer darf die Aktivrente nur von einem Arbeitgeber beziehen. Deshalb sollten Sie um eine Bescheinigung bitten, die sicherstellt, dass von keinem weiteren Arbeitgeber eine Aktivrente bezogen wird. Bewahren Sie diese Bescheinigung bei den Lohnunterlagen auf.
- Die steuerfreie Aktivrente unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt, weil es sich bei den Einnahmen aus der Aktivrente nicht um Lohnersatzleistungen handelt. Will heißen: Der Steuersatz auf das übrige zu versteuernde Einkommen erhöht sich durch die Aktivrente nicht.
- Liegen die Voraussetzungen für die Aktivrente nicht das ganze Jahr 2026 über vor, ist der Jahresfreibetrag von 24.000 Euro um jeweils ein Zwölftel zu kürzen. Konkret: Ein Mitarbeiter erreicht im Mai 2026 das gesetzliche Rentenalter und arbeitet weiter. Die Folge: Bei Weiterarbeit können 2026 bis zu 16.000 Euro steuerfrei dazuverdient werden ($24.000 \text{ Euro} \times 8/12$).

- Als Arbeitgeber haben Sie trotz Aktivrente weiterhin Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen.
- Der beschäftigte Rentner muss Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für seinen Aktivrenten-Arbeitslohn abführen.

Aktivrente und Minijob

Da es für Minijobber bereits steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen gibt, profitieren Minijobber nicht von der Aktivrente. Möchte ein Minijobber mehr als 603 Euro im Monat verdienen, muss er das Minijob-Arbeitsverhältnis beenden und ein reguläres Dienstverhältnis eingehen, in dem der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat.

Können auch Selbstständige von der Aktivrente profitieren?

Die geplante Aktivrente gilt nicht für Selbstständige, Freiberufler, Landwirte oder Minijobber. Sie ist ausschließlich für sozialversicherungspflichtige, abhängige Beschäftigungen gedacht, die über die Regelaltersgrenze hinaus fortgeführt werden. Die einzige Möglichkeit, wie ein Selbstständiger von der Aktivrente profitieren kann, ist, wenn er sich mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters dafür entscheidet, sich in ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis zu begeben.

Mit anderen Worten: Bleiben Selbstständige trotz Erreichen des Rentenalters selbstständig, dann greifen die Steuerspielregeln zur steuerfreien Aktivrente leider nicht.

Neue Sachbezugswerte 2026

Gewähren Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern eine freie Unterkunft oder freie Verpflegung, muss dieser geldwerte Vorteil als Arbeitslohn bei den jeweiligen Mitarbeitern versteuert werden. Für 2026 gelten folgende neue Sachbezugswerte zur Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils:

	2025		2026	
Freie Verpflegung	Monat	Tag	Monat	Tag
Frühstück	69 Euro	2,30 Euro	71 Euro	2,37 Euro
Mittagessen	132 Euro	4,40 Euro	137 Euro	4,57 Euro
Abendessen	132 Euro	4,40 Euro	137 Euro	4,57 Euro
Vollverpflegung	333 Euro	11,10 Euro	345 Euro	11,51 Euro
Freie Unterkunft				
Alte und neue Bundesländer	282 Euro	9,40 Euro	285 Euro	9,50 Euro
Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt	239,70 Euro	–	242,25 Euro	–

Höherer Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag, bis zu dem das zu versteuernde Einkommen steuerfrei bleibt, beträgt im Jahr 2026 für Ledige 12.348 Euro und für zusammenveranlagte Steuerzahler 24.696 Euro.

Höheres Kindergeld und höhere Kinderfreibeträge

Eltern, die im Jahr 2026 Anspruch auf Kindergeld haben, erhalten je Kind und Monat 4 Euro mehr als 2025. Dementsprechend wurde das Kindergeld am 1. Januar 2026 von bisher monatlich 255 Euro auf 259 Euro erhöht.

Anstatt des Kindergeldes kann es im Einkommensteuerbescheid 2026 auch zum Abzug eines Kinderfreibetrags und eines Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf kommen. Das Finanzamt ermittelt hier die Steuerersparnis nach Abzug des Kindergelds, rechnet das bereits bezogene Kindergeld an und der Restbetrag ergibt die zusätzliche Steuerentlastung.

Auch der Kinderfreibetrag erhöht sich 2026. Die Freibeträge für 2026 entwickeln sich im Vergleich zu 2025 folgendermaßen:

	Steuerjahr 2025	Steuerjahr 2026
Kinderfreibetrag	6.672 Euro	6.828 Euro
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	2.928 Euro	2.928 Euro
Gesamte Freibeträge für Eltern	9.600 Euro	9.756 Euro

Neue Höchstgrenze für Beiträge zur Rentenversicherung

Leisten Sie als Selbstständiger und gegebenenfalls Ihr Ehegatte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in einen Rürup-Rentenvertrag (sog. Basisversicherung), dürfen diese Beiträge zu 100 Prozent als Sonderausgaben in der Steuererklärung eingetragen werden. Sie müssen jedoch bestimmte Höchstbeträge beim Sonderausgabenabzug beachten. Im Jahr 2026 beträgt der maximale Sonderausgabenabzug für Zahlungen zur Rentenversicherung 30.826 Euro/61.652 Euro (ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler).

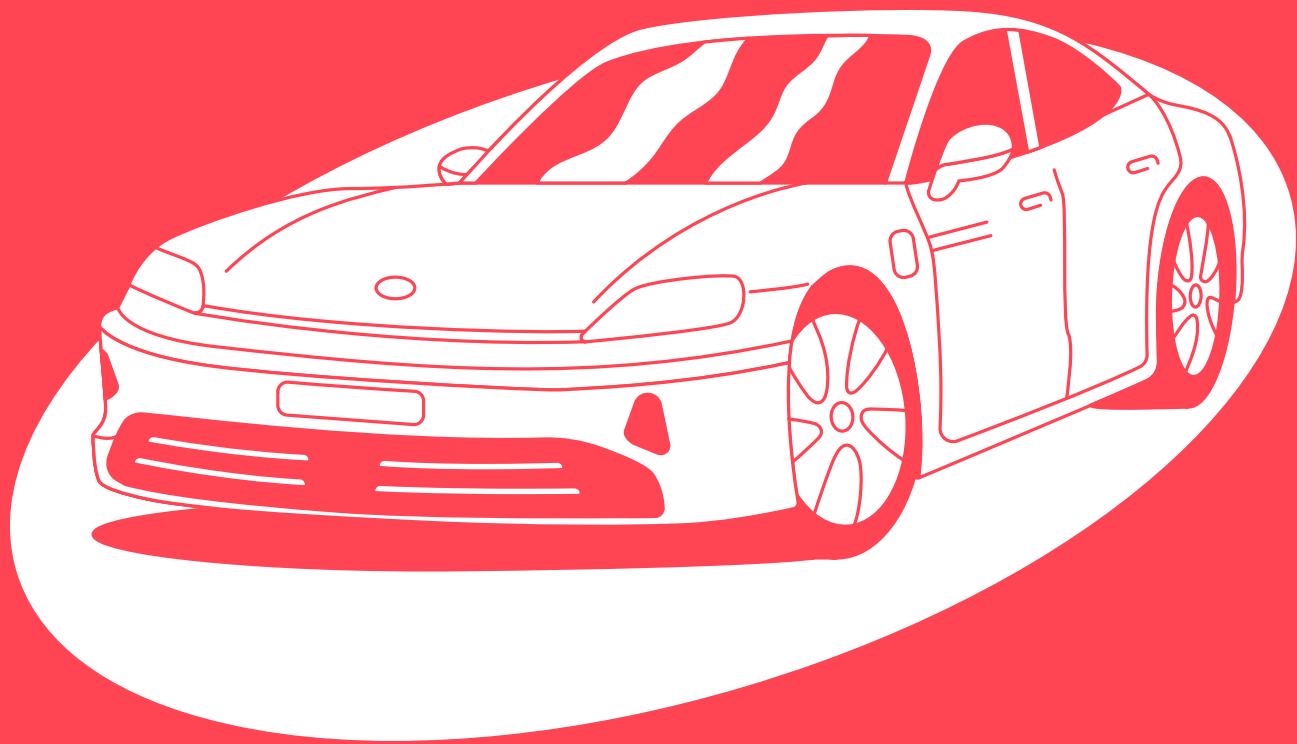
Neue Einkommensgrenzen beim Solidaritätszuschlag

Auch 2026 müssen Besserverdiener mit dem Solidaritätszuschlag rechnen. Besserverdiener sind Sie, wenn Ihre festgesetzte Einkommensteuerschuld 2026 mehr als 20.350 Euro/40.700 Euro (ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) beträgt. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer. Werden die genannten Höchstbeträge zur Einkommensteuer allerdings nur geringfügig überschritten, fällt der Soli nur anteilig an.

Ist die Rechtsform Ihres Unternehmens eine GmbH oder eine AG, müssen Sie zusätzlich zur Körperschaftsteuer auch 2026 nach wie vor 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Körperschaftsteuer zahlen. Zudem wird der Solidaritätszuschlag auch weiterhin auf private Kapitalerträge erhoben, die der Abgeltungsteuer von 25 Prozent unterliegen.

03

Besteuerung von Firmenwagen



Turboabschreibung für E-Fahrzeuge

Beim Kauf eines reinen Elektrofahrzeugs, das zum betrieblichen Anlagevermögen zählt, kann seit Juli 2025 eine Turboabschreibung in Anspruch genommen werden. Die gute Nachricht: Diese Turboabschreibung gibt es auch weiterhin in 2026 und 2027. Das E-Auto wird auf sechs Jahre verteilt abgeschrieben, wobei schon im ersten Jahr 75 Prozent abgeschrieben werden können.

Die Regelungen zur zeitanteiligen Abschreibung im Jahr des Kaufs gibt es bei der neuen Turboabschreibung nicht. Das bedeutet konkret: Selbst wenn Sie sich im Dezember 2026 ein E-Auto kaufen, können Sie direkt 75 Prozent des Kaufpreises abschreiben.

Abschreibungssätze während der 6-jährigen Nutzungsdauer:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Abschreibungssatz	75 %	10 %	5 %	5 %	3 %	2 %

Gut zu wissen: Nach dem Wortlaut im Gesetz könnte man auf die Idee kommen, dass der Kauf eines fabrikneuen Elektrofahrzeugs notwendig ist, um von der 75-prozentigen Abschreibung im Erstjahr zu profitieren. Doch das stimmt nicht. Diese neue Abschreibungsmethode greift auch beim Kauf eines gebrauchten E-Autos für Ihren Betrieb.

Beispiel:

Sie stehen 2026 vor der Wahl, für Ihren Betrieb ein Benzinfahrzeug oder ein reines Elektroauto zu kaufen. Der Kaufpreis wird jeweils bei netto 80.000 Euro liegen. Der Kauf soll im September 2026 stattfinden.

Unterschiede zwischen Turboabschreibung und degressiver Abschreibung im Rahmen des Investitionssofortprogramms:

	Abschreibung E-Auto	Abschreibung Benziner
Nettokaufpreis	80.000 Euro	80.000 Euro
Jahresabschreibung	60.000 Euro (80.000 Euro x 75 %)	24.000 Euro (80.000 Euro x 30 %)
Abschreibungsbetrag 2026 (zeitanteilige Abschreibung für 4 Monate, da Kauf im Septem- ber 2026)	60.000 Euro	8.000 Euro (24.000 Euro x 4/12)

Anhebung der Bruttolistenpreishöchstgrenze beim E-Firmenwagen

Nutzen Sie einen Firmenwagen für private Zwecke, müssen Sie dafür dem Gewinn einen Privatanteil hinzurechnen und Umsatzsteuer für die nichtunternehmerische Nutzung zahlen. Ist Ihr Firmenwagen ein reines Elektrofahrzeug, können Sie dabei von steuerlichen Vergünstigungen profitieren. Das bezieht sich allerdings nur auf reine E-Fahrzeuge, deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Dieser Höchstwert wurde zum 1. Juli 2025 von 70.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben und ist auch 2026 zu berücksichtigen.

Je nachdem, ob ein Fahrtenbuch geführt wird oder nicht, gelten für reine E-Fahrzeuge mit einem maximalen Bruttolistenpreis von 100.000 Euro folgende steuerliche Vergünstigungen:

- **1-Prozent-Regelung:** Bei Anwendung der 1-Prozent-Regelung muss nur ein Viertel des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung berücksichtigt werden.
- **Fahrtenbuch:** Wurde ein Fahrtenbuch geführt, sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Privatanteils die Leasingraten bzw. die Pkw-Abschreibung zu 25 Prozent in die Gesamtkosten einzubeziehen.

Beispiel:

Sie kaufen sich einen reinen E-Firmenwagen für 70.000 Euro (Bruttolistenpreis: 90.000 Euro). Da kein Fahrtenbuch geführt wird, wird der zu versteuernde Betrag für die Privatnutzung nach der 1-Prozent-Regelung ermittelt.

Ermittlung des zu versteuernden Privatanteils:

Inländischer Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung	90.000 Euro
Da es sich um ein reines E-Fahrzeug handelt und der Bruttolistenpreis nicht über 100.000 Euro liegt	22.500 Euro (90.000 Euro x 25 %)
1 % von 22.500 Euro	225 Euro monatlich
X 12 (Jahresbetrag)	2.250 Euro



Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos

Um den Kauf reiner Elektrofahrzeuge zusätzlich zu fördern, sind E-Fahrzeuge noch für einen bestimmten Zeitraum von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Ursprünglich sah die Regelung vor, Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen wurden, für zehn Jahre – längstens bis Ende 2030 – von der Kfz-Steuer zu befreien.

Diese Regelung wurde jetzt verlängert: Die Kfz-Steuerbefreiung gilt nun auch für Erstzulassungen bis zum Jahr 2030. Die Steuerbefreiung ist jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 2035 möglich. Das bedeutet, je früher Sie in ein reines E-Auto für Ihren Betrieb investieren, desto länger profitieren Sie von der Kfz-Steuerbefreiung.

Neue Förderung für E-Autos

Um den Kauf von E-Autos stärker zu fördern, soll erneut eine Kaufprämie für E-Autos eingeführt werden. Darauf hat sich die Bundesregierung am 28. November 2025 verständigt. Wie genau die neue Förderung ab 2026 aussehen und ab wann sie gelten soll, steht noch nicht fest. Nur folgende Eckpunkte und Förderungsgrenzen wurden bislang genannt:

- Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis zu 80.000 Euro sollen gefördert werden.
- Leben in einem Haushalt Kinder, erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um 5.000 Euro.
- Der Förderbetrag beim Kauf eines E-Autos soll 3.000 Euro betragen.
- Pro Kind erhöht sich diese Prämie um 500 Euro, insgesamt jedoch um maximal 1.000 Euro.

- Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen von maximal 3.000 Euro erhalten eine zusätzliche Prämie in Höhe von 1.000 Euro.
- Gefördert wird der Kauf von reinen Elektroautos sowie der Kauf von Plug-in-Hybriden.

Praxis-Tipp:

Aktuell ist angedacht, dass die Prämie nur bei direkt gekauften oder geleasten Neuwagen gewährt wird. Es ist auch im Gespräch, dass kleine und mittlere Unternehmen von der Förderung profitieren sollen. Ob und in welcher Form das kommt, soll zeitnah beschlossen werden.

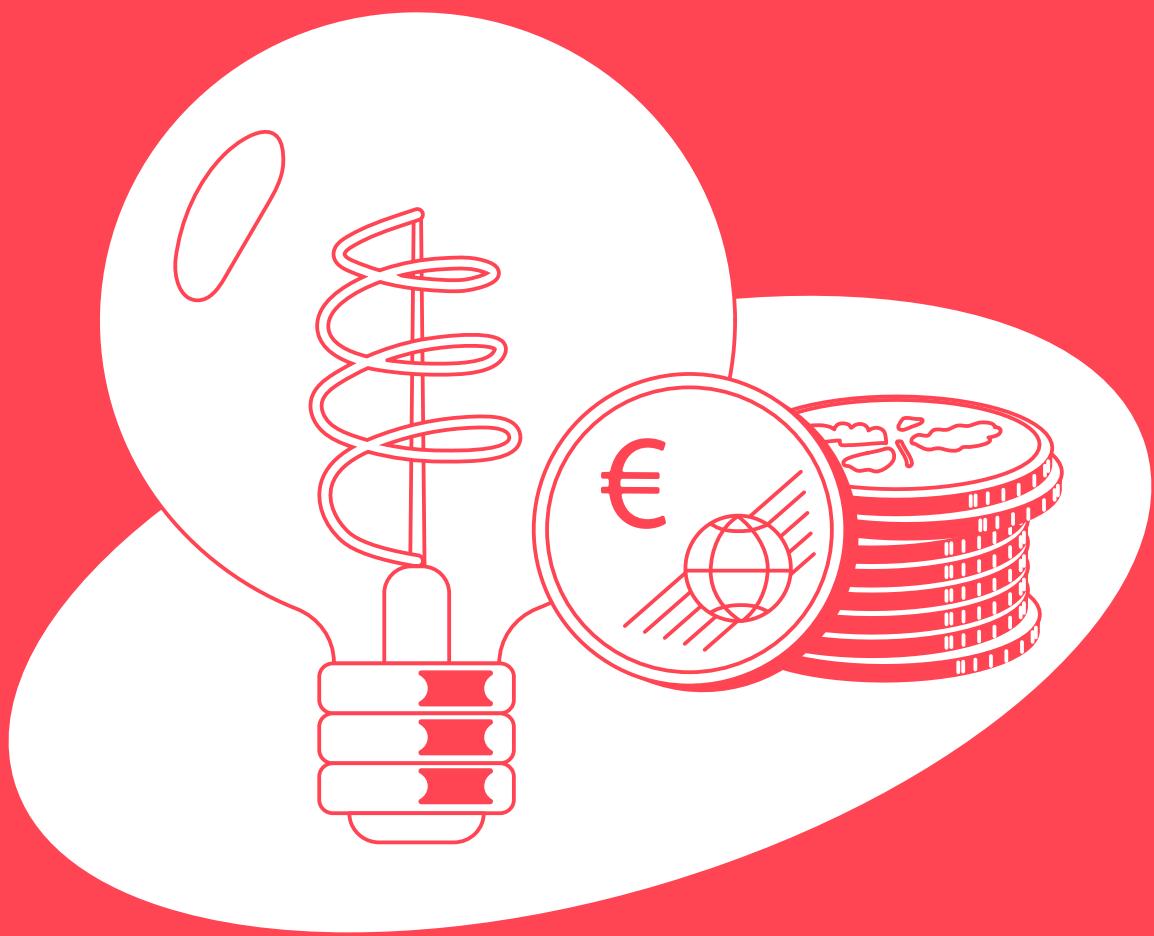
Steuerliche Behandlung der E-Auto-Förderung

Sollten auch kleine und mittlere Unternehmen in die Förderung einbezogen werden, haben Unternehmer bei Erhalt der Prämie folgende Möglichkeiten:

- Die Prämie wird als Betriebseinnahme erfasst und versteuert.
- Sie ziehen die Prämie vom Kaufpreis des Fahrzeugs ab und schreiben nur noch den um die Prämie geminderten Kaufpreis ab.

04

Energiekosten



Senkung der Netzentgelte

Gute Nachricht für Unternehmen und private Haushalte: durch einen Zuschuss des Bundes aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) in Höhe von 6,5 Milliarden Euro sinken 2026 die Netzentgelte. Da die Netzentgelte Bestandteil des Strompreises sind, über die beispielsweise der teure Ausbau der Stromnetze finanziert wird, sinkt der Strompreis für Verbraucher.

Das Netzentgelt macht etwa 28 Prozent der Stromrechnung aus. Private Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden können dadurch 2026 etwa 100 Euro im Vergleich zum Jahr 2025 sparen. Bei Gewerbekunden fällt die Entlastung sogar noch höher aus. Bei einem Verbrauch von 50.000 Kilowattstunden zahlen sie im Jahr 2026 rund 21,55 Prozent weniger Netzentgelte. Bei Industriekunden mit einer Stromabnahme von 24 Gigawattstunden kommt es sogar zu einer Minderung des Netzentgelts um rund 28 Prozent.

Kleiner Wermutstropfen: Die Senkung der Netzentgelte kommt nicht bei allen Stromkunden gleichermaßen an. Wenn eine Region stark vom Ausbau des Übertragungsnetzwerks betroffen ist, dann profitieren diese Stromkunden überproportional von der Senkung der Netzentgelte. In einer Region, in der kein großer Ausbau notwendig ist, fällt die Senkung der Netzentgelte dementsprechend geringer aus.

Der Zuschuss des Bundes ist zunächst auf 2026 beschränkt. Er soll auch in den Jahren nach 2026 erfolgen und die Stromrechnungen günstiger machen.

Senkung der Stromsteuer

Die Stromsteuer wurde bereits 2025 für produzierende Unternehmen sowie die Land- und Forstwirtschaft auf das EU-Mindestmaß von 0,05 Cent je kWh gesenkt. Dadurch werden laut Bundesregierung mehr als 600.000 Unternehmen entlastet. Diese Stromsteuersenkung soll 2026 fortgeführt werden und künftig dauerhaft gelten.

Einführung eines Industriestrompreises

Mit Einführung eines Industriestrompreises will die Bundesregierung die Stromkosten für stromintensive Unternehmen reduzieren. Diese finanzielle Entlastung soll die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich stärken.

Ab 2026 sollen 50 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs gefördert werden (sog anrechenbare Strommenge). Für diese Strommenge soll es einen Strompreis von 5 Cent je Kilowattstunde geben. Zum Vergleich: 2025 lag der Strompreis durchschnittlich bei 10,04 Cent je Kilowattstunde. Ab wann der Industriestrompreis gelten soll, steht allerdings noch nicht fest.

Ihr Unternehmen kann von einem niedrigen Industriestrompreis profitieren, wenn es stromintensiv und international wettbewerbsintensiv ist und zudem wegen hoher Stromkosten eine Verlagerung der Produktion ins Ausland droht. Deshalb sollen Unternehmen, die den Wirtschaftssektoren der Teilliste 1 des Anhang I der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) zuzurechnen sind, von der Einführung des Industriestrompreises profitieren.

Folgende Besonderheiten sollten stromintensive Unternehmen, die ab 2026 von der Einführung des Industriestrompreises profitieren, unbedingt beachten:

- Um 2026 besonders hohe Entlastungseffekt zu erzielen, können geförderte Unternehmen die anrechenbare Strommenge über die Laufzeit 2026 bis 2028 aufteilen (sog. optionale degressive Förderung). Dadurch können sich Unternehmen im ersten Jahr deutlich mehr als 50 Prozent ihrer Stromkosten anrechnen lassen als in den folgenden beiden Jahren.
- Profitiert ein Unternehmen 2026 vom neuen Industriestrompreis, ist zu beachten, dass mindestens 50 Prozent der erhaltenen Beihilfe in Maßnahmen investiert werden müssen, die zur Senkung der Kosten des Stromsystems beitragen, ohne im Gegenzug den Einsatz fossiler Brennstoffe zu erhöhen.

Wegfall der Gasspeicherumlage

Privathaushalte und Unternehmen werden 2026 nicht nur bei den Stromkosten entlastet, sondern auch bei den Gaspreisen. Das soll durch den Wegfall der Gasspeicherumlage ab 2026 erfolgen. Privathaushalte werden hier um rund 2,4 Prozent pro Jahr entlastet. Großkunden und Industrie sollen durch den Wegfall der Gasspeicherumlage um bis zu 5 Prozent finanziell entlastet werden.

05

Kassenführung/ Buchführung



Abschaffung der lästigen Bonpflicht?

In den Medien taucht immer wieder die Meldung auf, dass die Bonpflicht bei Nutzung elektronischer Kassensysteme ab 2026 wegfallen soll. Doch diese Nachricht ist falsch. Zwar findet sich im aktuellen Koalitionsvertrag der Hinweis, dass die Bonpflicht angesichts des Bürokratieabbaus abgeschafft werden soll, doch die Umsetzung dazu hat noch nicht begonnen.

Wichtig für 2026: Auch weiterhin muss jedem Kunden — selbst beim Kauf eines Brötchens für 30 Cent — ein Kassenbon zur Aushändigung angeboten werden. Wer sich 2026 nicht an diese Steuerregel hält, hat in den Augen der Finanzverwaltung keine ordnungsmäßige Kassenführung und muss mit Hinzuschätzungen zu Umsatz und Gewinn und mit Steuernachzahlungen rechnen, sollte dem Finanzamt dieser Mangel auffallen.



06

Weitere Steuer- änderungen 2026 im Überblick



Betriebsvermögen im Eigenheim: Risiken und neue Regelungen ab 2026

Nutzen Sie für Ihre selbständige Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer oder einen Raum als Lagerraum und handelt es sich bei Ihrem zu Hause um Ihr Eigenheim, kann das steuerlich zu Problemen führen. Denn das Finanzamt kann tatsächlich unter bestimmten Voraussetzungen feststellen, dass dieser betrieblich genutzte Raum im Eigenheim (ungewollt) zum Betriebsvermögen Ihres Unternehmens wird.

Die fatale steuerliche Folge: Wird die Immobilie irgendwann verkauft oder Sie verkaufen Ihren Betrieb oder geben diesen altersbedingt auf, dann besteuert das Finanzamt den Wertzuwachs für diesen Raum. Und das kann bei dauerhaft steigenden Immobilienpreisen zu einer hohen Steuerzahlung führen.

Dass ein häusliches Arbeitszimmer, das für betriebliche Zwecke genutzt wird oder ein betrieblich genutzter Lagerraum im Eigenheim zum Betriebsvermögen werden kann, steht schwarz auf weiß in § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Eine brisante Verordnung, die in der Praxis meist kaum wahrgenommen wird.

Durch eine Änderung dieser Durchführungsverordnung zum 1. Januar 2026 wurde das Risiko, dass ein im Eigenheim genutzter Raum auf einmal zum Betriebsvermögen Ihres Unternehmens mutieren kann, deutlich entschärft. Zumindest ist die neue Regelung, die seit 1. Januar 2026 gilt, leichter verständlich und enthält klare Grenzen. So kann leichter verhindert werden, dass ungewollt Betriebsvermögen entsteht.

Danach brauchen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 Quadratmeter oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. In diesem Fall dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstückteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

› Praxis-Tipp

Checken Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater, ob Sie 2026 in Ihrem Eigenheim Gefahr laufen, dass betrieblich genutzte Räume zum Betriebsvermögen werden könnten. Wenn ja, mieten Sie besser separate Räume an und nutzen diese für betriebliche Zwecke.

Höhere Unterstützungsleistungen absetzbar

Unterstützen Sie ein Kind, für das niemand mehr Kindergeld erhält, finanziell? Oder greifen Sie einem Elternteil finanziell unter die Arme? Dann dürfen Sie für diese Unterstützungsleistungen in Ihrer Einkommensteuererklärung 2026 eine außergewöhnliche Belastung von bis zu 12.348 Euro (bisher 12.096 Euro) steuerlich geltend machen. Übernehmen Sie auch die Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung der unterstützten Person, können diese Beitragszahlungen 2026 zusätzlich zu dem Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden.

Damit es mit der Steuerentlastung für Unterstützungszahlungen im Steuerjahr 2026 klappt, sind insbesondere folgende Besonderheiten zu beachten:

- Wird der unterstützten Person Geld gegeben, muss das zwingend per Überweisung oder Abbuchung erfolgen. Bei Barzahlungen verweigert das Finanzamt den Abzug einer außergewöhnlichen Belastung.
- Hat die unterstützte Person 2026 eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 Euro, mindert der übersteigende Betrag den absetzbaren Höchstbetrag. Konkret: Die unterstützte Person hat 2026 eigene Einkünfte von 5.000 Euro. Das bedeutet einen Kürzungsbetrag von 4.376 Euro (5.000 Euro abzgl. 624 Euro). Der abziehbare Höchstbetrag beträgt demnach 2026 nur noch 7.972 Euro (Höchstbetrag 12.348 Euro abzgl. Kürzungsbetrag 4.376 Euro).
- Hat die unterstützte Person eigene Ersparnisse von mehr als 15.500 Euro, kippt der Abzug einer außergewöhnlichen Belastung beim Unterstützer leider.

Neuregelung beim Behinderten-Pauschbetrag

Stellt das Versorgungsamt für Sie einen Grad der Behinderung fest, kann das zu einer Steuerentlastung führen. Denn ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20, zieht das Finanzamt im Steuerbescheid einen Behinderten-Pauschbetrag ab. Dieser beträgt je nach Grad der Behinderung zwischen 384 Euro und 7.400 Euro.

Neu 2026: Der Antrag auf Feststellung des Grads der Behinderung kann ab 2026 nur noch digital erfolgen. Und auch das Finanzamt wird vom Versorgungsamt erstmals 2026 digital über den Grad der Behinderung informiert werden.

Höhere Steuerfreistellung für Einnahmen aus Ehrenamt

Engagieren Sie sich nebenberuflich in einem Ehrenamt, winken 2026 höhere steuerliche Vergünstigungen. Als Übungsleiter im pädagogischen, pflegerischen oder künstlerischen Bereich bleiben 2026 Einnahmen von bis zu 3.300 Euro steuerfrei (bisher: 3.000 Euro). Engagieren Sie sich in einem anderen Bereich (also nicht als Übungsleiter) ehrenamtlich, bleiben 2026 von der erhaltenen Entschädigung bis zu 960 Euro steuerfrei (bisher 840 Euro).

Besteuerung von Neu-Rentnern 2026

Gehen Sie oder Ihr Ehegatte 2026 in Ruhestand, müssen von der gesetzlichen Bruttorente 84 Prozent versteuert werden. Im Jahr 2027, wenn erstmals für volle 12 Monate eine Rente bezogen wird, ermittelt das Finanzamt den sogenannten Rentenfreibetrag. Dieser Rentenfreibetrag wird dann in den Folgejahren in unveränderter Höhe bis ans Lebensende des Rentners von der Bruttorente abgezogen.

Steuererklärungspflicht wegen Lohnsteuerfrei- betrag 2026

Beantragt ein Arbeitnehmer 2026 einen Lohnsteuerfreibetrag, erwartet das Finanzamt grundsätzlich die Abgabe einer Einkommensteuererklärung im Jahr 2026. Schließlich möchte das Finanzamt prüfen, ob die im Lohnsteuerermäßigungsantrag 2026 aufgelisteten voraussichtlichen Steuerausgaben tatsächlich entstanden sind. Ausnahme: Liegt der Bruttoarbeitslohn 2026 nicht über 13.614 Euro (Ledige) / 25.998 Euro (zusammenveranlagte Steuerzahler), verzichtet das Finanzamt auf die Abgabeverpflichtung für eine Erklärung 2026.

Doppelte Haushaltsführung im Ausland

Wer aus beruflichen Gründen im Ausland eine Zweitwohnung anmietet, kann die Unterkunftskosten sowie die Kosten für Ausstattung und Hauseigentum als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen (sog. doppelte Haushaltsführung). Bei den Unterkunftskosten für eine beruflich angemietete Zweitwohnung im Ausland war der Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug auf die Miete für eine vergleichbare 60 Quadratmeter große Wohnung beschränkt. Das war aber aufgrund verschiedener Urteile höchst umstritten.

Neu: Ab 2026 dürfen die tatsächlichen Unterkunftskosten steuerlich geltend gemacht werden, jedoch begrenzt auf 2.000 Euro im Monat. Dieser Höchstbetrag gilt aber nicht, wenn ein Arbeitnehmer eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend nutzen muss.

Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen

Bei Arbeitnehmern, die dem Finanzamt in ihrer Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten in der Anlage N auf-listen, zieht das Finanzamt im Steuerbescheid dennoch Werbungskosten ab. Nämlich den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 Euro. Ab 2026 dürfen nun die Beitragszahlungen für eine Gewerkschaft zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag steuermindernd als Werbungskosten abgezogen werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat 2025 und 2026 keinerlei Werbungskosten wie Fahrtkosten oder Ähnliches. Lediglich 600 Euro Beiträge zur Gewerkschaft trägt er in seiner Steuererklärung ein. Die Folge:

Werbungskostenabzug 2025 und 2026 im Vergleich

	Steuerjahr 2025	Steuerjahr 2026
Arbeitnehmerpauschbetrag	1.230 Euro	1.230 Euro
Gewerkschaftsbeiträge	0 Euro (Bereits durch Arbeitnehmerpauschbetrag abgegolten.)	600 Euro
Werbungskostenabzug	1.230 Euro	1.830 Euro

Höherer Sonderausgabenabzug für Parteispenden

Leisten Sie Spenden an politische Parteien, gelten ganz spezielle Steuerregeln. Ab 2026 können deutlich höhere Spenden steuerlich abgesetzt werden. Bevor die neuen Regelungen 2026 erklärt werden, zunächst der Grundsatz zur steuerlichen Berücksichtigung von Parteispenden.

Für Spenden an politische Parteien gelten die folgenden beiden Abzugsmöglichkeiten:

- **Schritt 1 – direkte Anrechnung:** Zunächst dürfen solche Spenden zur Hälfte direkt von der Steuer abgezogen werden. Die Anrechnung ist jedoch auf maximale Spenden von 1.650 Euro (Ledige) / 3.300 Euro (zusammenveranlagte Steuerzahler) begrenzt. Von der Steuer direkt abgezogen werden, dürfen also im ersten Schritt 825 Euro / 1.650 Euro.
- **Schritt 2 – Sonderausgabenabzug:** Liegen die Spenden an politische Parteien über den Höchstbeträgen, dürfen diese wiederum bis zum Höchstbetrag von 1.650 Euro / 3.300 Euro als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Neu 2026: Zum 1. Januar 2026 haben sich die Höchstbeträge verdoppelt. Es gelten nun folgende Höchstbeträge: 3.300 Euro / 6.600 Euro.

Neue Steuerspielregeln für Betriebsveranstaltungen

Für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr kann der Arbeitgeber auf eine besondere Regelung zurückgreifen. Denn beschränken sich die Kosten der Veranstaltung auf max. 110 Euro pro teilnehmendem Mitarbeiter, liegt kein zu versteuernder Arbeitslohn vor. Sollte Lohnsteuer anfallen, kann der Arbeitgeber diese Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent übernehmen.

Nachdem der Bundesfinanzhof klargestellt hat, dass auch dann die Lohnsteuer pauschaliert werden darf, wenn an der Betriebsveranstaltung nicht alle Mitarbeiter teilnehmen dürfen, wurde nun das Einkommensteuergesetz geändert. Seit 2026 gilt: Nur dann, wenn alle Mitarbeiter an einer Veranstaltung des Arbeitgebers teilnehmen dürfen, darf der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit 25 Prozent pauschal übernehmen.

Beispiel:

Sie veranstalten 2026 eine Feier im Betrieb. Eingeladen sind aber nur die besten Vertriebsmitarbeiter. Alle anderen Mitarbeiter werden nicht eingeladen. Kosten je Teilnehmer der Feier: 150 Euro. Folge: für die 40 Euro Arbeitslohn (Kosten je Teilnehmer 150 Euro abzüglich Höchstbetrag 110 Euro) darf der Arbeitgeber ab 2026 die Lohnsteuer nicht mehr pauschal mit 25 Prozent übernehmen.

07

Lohn und Gehalt



Lohn und Gehalt

Anhebung des Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn erhöhte sich zum 1. Januar 2026 von bisher 12,82 Euro auf 13,90 Euro pro Arbeitsstunde. In einer zweiten Stufe erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn dann am 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro.

Auswirkung hat die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auch auf die Verdienstgrenzen bei Minijobs und Midijobs. Dazu auf den folgenden Seiten mehr.

› Praxis-Tipp

Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns gilt übrigens nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen. Langzeitarbeitslose haben beispielsweise in den ersten sechs Monaten keinen Anspruch auf Auszahlung des gesetzlichen Mindestlohns. Auch bei Auszubildenden gilt kein Mindestlohnanspruch, sondern eine Mindestausbildungsvergütung. Zudem gibt es verschiedene Branchen, in denen tarifliche Mindestlöhne gelten.

Anhebung des Mindestlohns für Azubis

Bei Auszubildenden muss zwar der gesetzliche Mindestlohn nicht gezahlt werden. Dennoch ist für Azubis eine Mindestausbildungsvergütung vorgesehen. Und diese Mindestvergütung erhöht sich für Auszubildende, die 2026 mit ihrer Ausbildung beginnen. Die Mindestvergütung für Azubis beträgt 2026 pro Monat 724 Euro.

Der Mindestlohn erhöht sich mit den Ausbildungsjahren. Im zweiten Ausbildungsjahr muss der Ausbildungsbetrieb dem Azubi 18 Prozent mehr bezahlen. Im dritten Ausbildungsjahr klettert die Mindestvergütung um 35 Prozent im Vergleich zum ersten Ausbildungsjahr. Im vierten Jahr beträgt die Steigerung der Vergütung sogar 40 Prozent.

Entwicklung des Mindestlohns für Azubis bei Ausbildungsbeginn 2026.

Ausbildungsjahr	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Mindestlohn	724 Euro	854 Euro	977 Euro	1.014 Euro

Anhebung der Verdienstgrenzen bei Minijobs und Midijobs

Aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2026 von bisher 12,82 Euro je Arbeitsstunde auf 13,90 Euro ergeben sich auch Veränderungen bei den Verdienstgrenzen für Minijobs und Midijobs. Die Geringfügigkeitsgrenze, also das Höchstgehalt für geringfügig Beschäftigte (Minijobber), liegt seit dem 1. Januar 2026 bei monatlich 603 Euro (bislang 556 Euro). Im Jahr 2026 darf das Minijob-Jahresgehalt also nicht über 7.236 Euro liegen.

Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist jedoch unkritisch, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Folgende Voraussetzungen gelten:

Das Überschreiten

- ist unvorhergesehen (z. B. aufgrund einer Krankheitsvertretung).
- ist limitiert auf bis zu zwei Kalendermonate in einem Zeitjahr.
- darf 2026 im jeweiligen Monat höchstens 603 Euro be tragen, sodass ein maximaler Verdienst von 1.206 Euro in diesem Monat möglich ist.

Das bedeutet, ein Minijobber darf in einem Jahr höchstens das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze verdienen. In Zahlen ausgedrückt: 8.442 Euro.

Neue Untergrenze für den Einstieg im Midijob

Der neue gesetzliche Mindestlohn von 13,90 Euro hat nicht nur Auswirkung auf die Verdiensthöchstgrenze von Minijobbern. Auch sogenannte Midijobber sind von dieser Änderung betroffen.

Midijobber sind Beschäftigte, deren Gehalt 2026 monatlich zwischen 603,01 Euro und 2.000 Euro liegt. Gehälter in dieser Verdienstspanne fallen in den Übergangsbereich, in dem Arbeitnehmer von geringeren Sozialversicherungsbeiträgen profitieren. Bisher war man Midijobber, wenn der monatliche Verdienst zwischen 556,01 Euro und 2.000 Euro lag.

› Praxis-Tipp

Arbeitgeber sollten überprüfen, ob Beschäftigte im Minijob durch die Erhöhung des Mindestlohns in einen sozialversicherungspflichtigen Midijob rutschen und ggf. Maßnahmen ergreifen (z. B. Stundenreduzierung).

Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes ab Juni 2026

Das im Jahr 2017 eingeführte Entgelttransparenzgesetz, das geschlechterspezifische Lohnungleichheiten verhindern soll, wird zum 7. Juni 2026 angepasst. Danach werden Arbeitgeber mit mehr als 100 Beschäftigten zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Erweiterte Auskunftsansprüche
- Veröffentlichung von Berichten
- Entschädigungsansprüche bei geschlechterspezifischer Lohndiskriminierung

Neu ist 2026 unter anderem, dass der Arbeitgeber in der Beweislast ist, warum es zu Lohnungleichheiten zwischen Männern und Frauen im Betrieb kommt. Neben der neuen Berichtspflicht muss der Arbeitgeber künftig auch in Stellenausschreibungen zur Entgelttransparenz beitragen und bereits im Vorfeld über das Gehalt der ausgeschriebenen Stelle informieren.

Je nach Anzahl der Beschäftigten gelten in puncto Entgelttransparenzbericht folgende Verpflichtungen:

Anzahl Beschäftigte	Erster Bericht fällig am	Häufigkeit der Berichtspflichten
250 und mehr	07.06.2027	jährlich
150 bis 249	07.06.2027	Alle drei Jahre
100 bis 149	07.06.2031	Alle drei Jahre

Tariftreuegesetz

Im Januar 2026 soll das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes veröffentlicht werden (sog. **Bundestariftreuegesetz**). Danach sollen öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes nur an Unternehmen vergeben werden, wenn diese tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren.

Durch das Gesetz soll verhindert werden, dass Unternehmen, die ihren Mitarbeitern keine tariflichen Arbeitsbedingungen gewähren, aufgrund niedriger Lohn- und Personalkosten ihre Mitbewerber um öffentliche Aufträge und Konzessionen unterbieten können und den Zuschlag für Aufträge erhalten.

Das Tariftreuegesetz soll für öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftrags- bzw. Vertragswert in Höhe von 50.000 Euro zur Anwendung kommen.

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz, das im Jahr 2026 in Kraft treten wird, soll der Zugang zur betrieblichen Altersvorsorge mehr Mitarbeitern in kleinen Unternehmen erleichtert werden. Zudem sollen Beschäftigte mit geringerem Einkommen steuerlich und finanziell stärker gefördert werden. Folgende Änderungen sind 2026 durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz zu erwarten:

- Das Gesetz sieht vor, den Zugang zu Sozialpartnermodellen in der betrieblichen Altersversorgung zu erleichtern. Das Sozialpartnermodell ist eine moderne Form der betrieblichen Altersversorgung, bei der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in gemeinsamen Tarifverträgen Details festlegen. Trägt eine Gewerkschaft ein Sozialpartnermodell, soll es künftig allen Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich dieser Gewerkschaft (der häufig mehrere Branchen umfasst) offenstehen. So könnte sich 2026 selbst ein nicht-tarifgebundener Friseurmeister mit seinen Beschäftigten am Sozialpartnermodell der Bankenbranche beteiligen, da beide Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di fallen. Veröffentlichung von Berichten
- Durch das neue Gesetz soll zudem ein leichterer Zugang zur reinen Beitragszusage geschaffen werden. Die Hürden für eine Beteiligung an einem bestehenden Sozialpartnermodell werden gesenkt. Dadurch wird die betriebliche Altersvorsorge auch in kleinen und mittleren Unternehmen attraktiver.

- Zudem winkt ab 2026 die Verbesserung der Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen. Verbessert wird vor allem die Regelung in § 100 EStG. Aktuell bekommt ein Arbeitgeber, der die Beiträge in eine betriebliche Altersvorsorge seiner Beschäftigten mit geringem Einkommen bezuschusst, einen Förderbetrag in Höhe von 30 Prozent über die Lohnsteuer zurück. Problem bisher: die absolut definierten Einkommensgrenzen. Die Einkommensgrenzen sollen deshalb künftig dynamisiert erhöht werden. Die Einkommensgrenze beträgt danach 36 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentensicherung.



Erhöhung des Preises für das Deutschland- ticket

Das Deutschlandticket wird 2026 teurer. Betrug der Preis pro Monat im Jahr 2024 noch 49 Euro, kletterte er 2025 auf monatlich 58 Euro. Seit Januar 2026 kostet das Deutschlandticket nun 63 Euro.

Leisten Sie als Arbeitgeber zum Deutschlandticket Ihrer Mitarbeiter 2026 einen Zuschuss oder übernehmen Sie die kompletten Kosten von monatlich 63 Euro, ist dieser geldwerte Vorteil beim Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei. Das steht schwarz auf weiß in den Lohnsteuerhinweisen (H 3.15 LStH 2024). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Zuzahlung bzw. die Übernahme der Kosten für das Deutschlandticket **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt**.



Datenaustausch zwischen Finanzamt und privaten Versicherern

Seit dem 1. Januar 2026 gibt es eine neue Regel für private Kranken- und Pflegeversicherungen. Sie müssen der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern die Beitragszahlungen eines versicherten Steuerzahlers melden. Diese Meldung erfolgt elektronisch und ist Teil des Lohnsteuerabzugsverfahrens. Aus diesem Grund ändern sich zum 1. Januar 2026 auch die Steuerspielregeln zur Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern wurde bisher eine pauschale Mindestvorsorgepauschale bei Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt. Diese Pauschale entfällt ab dem 1. Januar 2026. Ab 2026 werden die tatsächlichen Versicherungsbeiträge erfasst, die von den privaten Versicherungsgesellschaften ans Finanzamt gemeldet werden müssen.

Die notwendigen Informationen finden verpflichtete Versicherungsunternehmen in einem ausführlichen Infoschreiben des Bundesfinanzministeriums ([BMF, Schreiben v. 3.6.2025, Az. IV C 5 – S 2363/00047/004/136](#)). Arbeitgeber erhalten die notwendigen Informationen zur Beitragszahlung über die ELStAM (elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale), die sie monatlich beim Lohnsteuerabzug beim Finanzamt abrufen müssen.

Steuervorteil bei Umwandlung von Weihnachtsgeld in Beiträge zu Direktversicherung

Arbeitnehmern, die ihr Weihnachtsgeld für die betriebliche Altersvorsorge nutzen wollen, winken 2026 steuerliche Vorteile. Denn Beitragszahlungen aus einer solchen Gehaltsumwandlung zugunsten von Beiträgen in eine Direktversicherung bleiben im Jahr 2026 bis zu einem Betrag von 8.112 Euro steuerfrei. Vorteile bietet eine solche Gehaltsumwandlung auch bei der Sozialversicherung. Für Beiträge von bis zu 4.056 Euro fallen im Jahr 2026 keine Sozialversicherungsbeiträge an.



Absenkung der Winterbeschäftigte-Umlage für das Baugewerbe

Haben Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft für Zeiten der witterungsbedingten Nichtbeschäftigung Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld oder auf Mehraufwands-Wintergeld? Dann gelten zwischen dem 1. Januar 2026 neue Umlagen, die vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt werden müssen.

Vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 gibt es eine befristete Absenkung der Winterbeschäftigte-Umlage von bislang 2 Prozent auf nur noch 1 Prozent. Der Arbeitgeber zahlt 2026 eine Umlage von 0,6 Prozent des Bruttoarbeitslohns. Der Arbeitnehmer muss 0,4 Prozent beisteuern.

08

Sozialversicherung



Beitragsbemessungs-grenzen und Jahres-arbeitsentgeltgrenzen steigen

Zum Jahreswechsel haben sich die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung erhöht. Hintergrund sind höhere Löhne und Gehälter. Hier ein Überblick über die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2026:

Rechengrößen in der Sozialversicherung	Monat in Euro	Jahr in Euro
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.955	47.460
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	6.450	77.400
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50	69.750
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.450	101.400
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400	124.800
Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2026 in der Rentenversicherung	–	51.944
Endgültiges Durchschnittsentgelt 2024 in der Rentenversicherung	–	47.085

Beitragssätze in der Sozialversicherung 2026

Als Arbeitgeber müssen Sie beim Einbehalt der Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitslohn wissen, welche Beitragssätze im Jahr 2026 greifen. Hier eine Übersicht:

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung 2026 beträgt 14,6 Prozent. Haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld, verringert sich der Beitragssatz auf 14 Prozent.

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Neben dem allgemeinen Beitragssatz wird in der Regel noch ein Zusatzbeitrag fällig. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2026 durchschnittlich 2,9 Prozent. Das bedeutet eine Erhöhung um 0,4 Prozent im Vergleich zum Jahr 2025. Wichtig zu wissen: Dabei handelt es sich lediglich um eine Vorab-Schätzung. Über den tatsächlich erhobenen Zusatzbeitragssatz entscheidet die jeweilige Krankenkasse.

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung soll aufgrund einer Finanzspritze des Bundes bei 3,6 Prozent unverändert bleiben. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine Kinder haben, nach dem 1. Januar 1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Beitragszuschlag von 0,6 Prozent leisten.

Beschäftigte mit Kindern profitieren dagegen von einem Abschlag. Dieser beträgt auch 2026 ab dem zweiten Kind 0,25 Prozent je Kind, maximal 1 Prozent. Der Arbeitgeberanteil bleibt unabhängig von der Kinderzahl bei 1,8 Prozent bzw. bei 1,3 Prozent in Sachsen.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt seit 2018 unverändert 18,6 Prozent. Dieser Beitragssatz soll auch 2026 gelten.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt auch 2026 unverändert und wird 2,6 Prozent betragen.

09

Arbeitszeit



Wöchentliche statt tägliche Höchstarbeitszeit geplant

Nach dem Arbeitsgesetz liegt die erlaubte tägliche Höchstarbeitszeit abgesehen von verschiedenen Ausnahmen bisher bei acht Stunden. Doch um effizienter arbeiten zu können, sieht der Koalitionsvertrag eine Flexibilisierung der Arbeitszeit vor. Geplant ist, dass die Arbeitszeit pro Woche begrenzt werden soll und nicht die tägliche Arbeitszeit. Ein konkreter Gesetzentwurf dazu wurde bisher noch nicht auf den Weg gebracht. Dies soll aber 2026 geschehen.

Steuerfreie Prämie für Aufstockung der Wochenarbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigte, die ihre Wochenarbeitsstunden erhöhen und dafür von ihrem Arbeitgeber eine Prämie erhalten, sollen diese Prämie unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bekommen können. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in diesem E-Book im Bereich Steuern.

10

Geplante Bürokratie- entlastungen



Neues Meldeportal gegen unsinnige Bürokratie

Die Bundesregierung hat mit dem „Einfach-machen-Portal“ (<https://einfach-machen.gov.de/>) ein neues Online-Meldeportal zum Abbau unnötiger Bürokratie gestartet. Über die Plattform können Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände sowie Beschäftigte in der Verwaltung unkompliziert Fälle von überflüssiger, komplizierter oder hinderlicher Bürokratie melden und konkrete Verbesserungsvorschläge einreichen.

Die Meldung erfolgt ohne Registrierung über ein kurzes Online-Formular und ist thematisch strukturiert, etwa nach Bereichen wie Steuern, Energie, Gesundheit oder Mobilität. Die eingehenden Hinweise werden ausgewertet und sollen dazu beitragen, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und Gesetze praxisnäher zu gestalten.

Das Portal ist aktuell als Beta-Version online und Teil der Maßnahmen der Bundesregierung zur Modernisierung und Entbürokratisierung. Ziel ist es, Erfahrungen aus der Praxis direkt in politische Entscheidungen einfließen zu lassen.

Sofortprogramm im Arbeitsschutz

Nach einem Konzept des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein Bürokratieabbau im Arbeitsschutz vorgesehen. Die erste Umsetzung ist im Rahmen des Sofortprogramms für den Bürokratieabbau geplant. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind praxisgerechte einfache Lösungen angedacht.

Vom Sofortprogramm im Arbeitsschutz sollen vor allem Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten profitieren. Für solche Betriebe soll die Verpflichtung entfallen, einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Bei größeren Unternehmen bis zu 250 Mitarbeitern soll es ausreichend sein, wenn sie sich auf einen einzigen Beauftragten beschränken. Ein entsprechendes Gesetz soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 in Kraft treten.

Bislang müssen alle Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten mindestens einen Sicherheitsbeauftragten (SiBe) bestellen; je nach Gewerk und Gefährdungslage können auch mehrere erforderlich sein.

Abbau von Berichtspflichten in unterschiedlichen Bereichen

Am 4. Dezember 2025 haben Bund und Länder den Abbau von Berichtspflichten in verschiedenen Bereich beschlossen. Unter anderem sollen Berichtspflichten in folgenden Sektoren bis 30. Juni 2026 abgebaut werden:

- Abschaffung der Berichtspflichten für Kleinbetriebe nach § 2 B und § 9 des Gesetzes über die Statistik im produzierenden Gewerbe.
- Abbau unterschiedlicher Fristen sowie Reduzierung und Standardisierung für Berichtspflichten nach dem Agrarstatistikgesetz.
- Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz werden reduziert und standardisiert.

Bis zum 30. Juni 2026 wollen Bund und Länder außerdem die bestehenden Berichtspflichten darauf prüfen, ob diese gebündelt werden können. Weitere Ausführungen zum Abbau von Berichtspflichten können dem [**Infopapier von Bund und Ländern**](#) entnommen werden.

Erleichterung der Fachkräfteeinwanderung durch die neue „Work-and-Stay-Agentur“

Am 5. November 2025 hat das Bundeskabinett die Eckpunkte zum Aufbau einer Work-and-Stay-Agentur zur Erleichterung der Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen. Ziel der Work-and-Stay-Agentur ist es, wie bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen, Arbeitgeber aus Deutschland bei der Gewinnung von internationalen Fachkräften aus Drittländern zu unterstützen. Neben einem schnelleren Verfahren zur Einwanderung für Fachkräfte werden auch Arbeitgeber von mehr Beteiligungsmöglichkeiten und Transparenz profitieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Eckpunkte zum Aufbau einer Work-and-Stay-Agentur für Fachkräfteeinwanderung als [ausführliches Merkblatt](#) veröffentlicht.



Digitalisierung von Verwaltungsabläufen

Deutschland soll schneller, digitaler und handlungsfähiger werden. Um dieses Ziel zu erreichen, von dem Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung profitieren sollen, haben der Bundeskanzler sowie die Regierungschefs der Länder eine „**Föderale Modernisierungsagenda**“ verabschiedet.

In dieser Agenda befinden sich über 200 Maßnahmen für spürbare Vereinfachungen. Insbesondere folgende fünf Leitthemen sollen die Erleichterungen bringen:

- **Weniger Bürokratie:** Mit klaren Verfahren und vor allem mit schnellen Entscheidungen auf allen staatlichen Ebenen soll das Ziel erreicht werden.
- **Schnellere Verfahren:** Das soll vor allem in den Bereichen Planung und Genehmigung sowie durch Vereinfachungen im Vergabe- und Datenschutzrecht umgesetzt werden.
- **Strukturelle Änderungen:** Einführung effizienter, resilenter und vor allem leistungsfähiger Strukturen, um Vertrauen in den Staat und in die Verwaltung zu schaffen.
- **Digitale Verfahren:** Für mehr Komfort und Zeitersparnis sollen digitale Verfahren in Behörden effizient und serviceorientierter werden.
- **Bessere Rechtsetzung:** Regeln und Gesetze sollen verständlich, praxistauglich und verlässlich sein, damit Regeln Orientierung geben und nicht aufhalten.

Der Beschluss des Bundeskanzlers zur Föderalen Modernisierungsagenda mit seinen mehr als 200 konkreten Maßnahmen kann [hier](#) eingesehen oder abgerufen werden.

Weitere interessante Maßnahmen des sog. Entlastungskabinetts

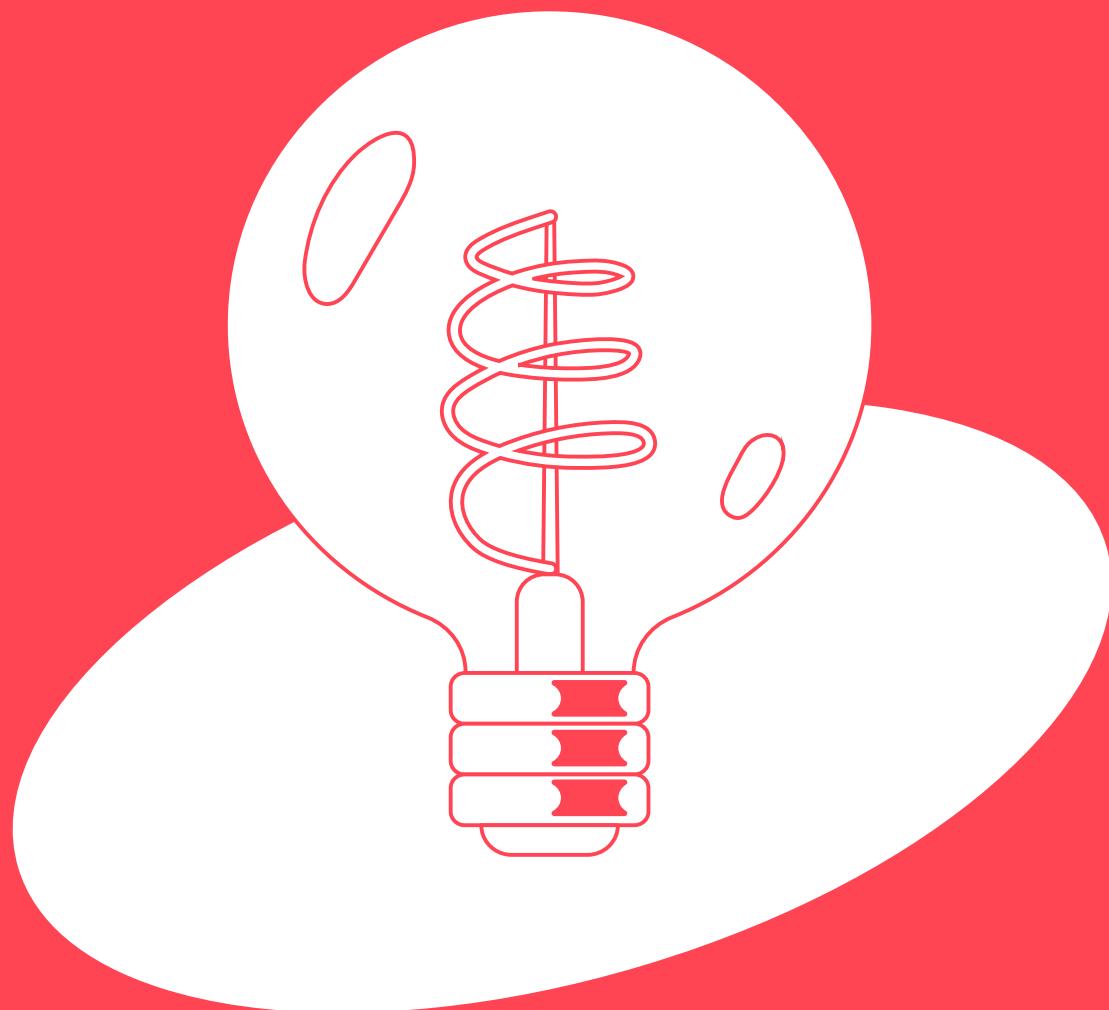
Die Bundesregierung hat sich den Bürokratieabbau in Deutschland groß auf die Fahnen geschrieben. Will heißen: In allen denkbaren Bereichen sollen Privatleute, Unternehmen, aber auch Behörden durch gezielten Bürokratieabbau finanziell und zeitlich entlastet werden.

Im Rahmen eines Kabinetsbeschlusses vom 5. November 2025 wurde dazu ein „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau“ veröffentlicht, der weitere interessante Maßnahmen zum Bürokratieabbau vorschlägt.

Der Bericht ist im Online-Portal des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung abrufbar (siehe Link [hier](#)).

10

Nachhaltigkeit



Recht auf Reparatur

Bis zum 31.07.2026 muss das in der EU-Verbraucherrichtlinie verankerte Recht auf Reparatur in deutsches Recht überführt werden. Vorgesehen sind unter anderem diese Neuerungen:

- Hersteller müssen für bestimmte Produkte Reparaturen ermöglichen – je nach Produkt für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren nach Ablauf der Gewährleistung.
- Reparaturen dürfen nicht unangemessen teuer sein.
- Für diese Zeiträume sind Ersatzteile bereitzuhalten.
- Produkte sollen grundsätzlich reparaturfreundlich gestaltet sein.

Darüber hinaus werden die Informationspflichten der Unternehmen erweitert: Verbraucher sind künftig umfassender über gesetzliche Gewährleistungsrechte, gewerbliche Haltbarkeitsgarantien für Waren, die Mindestdauer von Software-Updates sowie über die Reparierbarkeit einer Ware zu informieren. Ergänzend ist die Einführung bzw. Ausweitung von Informationspflichten zu ökologischen und sozialen Faktoren im Onlinehandel vorgesehen.

Entwaldungsfreie Lieferkette ab dem 30. Dezember 2026

Mit der EU-Verordnung 2023/1115 zur Entwaldungsfreien Lieferkette (EUDR) kommt eine neue Sorgfaltspflicht auf große und mittlere Unternehmen zu. Ab dem 30. Dezember 2026 müssen Unternehmen nachweisen, dass Rohstoffe wie Holz, Soja, Rinder, Kakao, Kaffee, Kautschuk und Palmöl sowie deren Erzeugnisse nicht aus entwaldeten Gebieten stammen.

Als große und mittlere Unternehmen gelten jene Unternehmen, die zwei der drei in der EUDR festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Eine Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro, einen Netoumsatz von über 50 Millionen Euro oder mehr als 250 Beschäftigte. Unternehmen, die diese Schwellenwerte nicht überschreiten – also Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen – fallen erst später unter die EUDR-Verpflichtungen.

Verpflichtung aus EmpCo-Richtlinie ab September 2026

Die sogenannte EmpCo-Richtlinie ist seit März 2024 in Kraft und muss bis zum 27. März 2026 in nationales Recht überführt werden. Ab dem 27. September 2026 gelten die neuen Regeln dann verbindlich. Diese Richtlinie bzw. das künftige Gesetz enthält klare Vorgaben gegen so genanntes Greenwashing und Social Washing.

Zentrales Element der EmpCo-Richtlinie ist die Stärkung des Verbraucherschutzes. Danach dürfen Unternehmen nur noch dann Nachhaltigkeitsversprechen machen, wenn diese klar, nachvollziehbar und vor allem belegbar sind. Verbotene Aussagen sind nach dieser Richtlinie vor allem folgende pauschale Begriffe und Formulierungen, sofern diese nicht durch aussagekräftige Beweise belegt werden:

- Klimaneutral
- Umweltfreundlich
- Grün
- Biologisch abbaubar

Auch die Nutzung selbst entwickelter Umweltlabel ist künftig nicht mehr zulässig, wenn diese nicht auf einem öffentlich zugänglichen und zertifizierten Prüfverfahren basieren.

› Praxis-Tipp

Die EmpCo-Richtlinie verpflichtet Unternehmen ab dem 27. September 2026 zu einer transparenten und nachweisbaren Nachhaltigkeitskommunikation. Um Bußgelder zu verhindern, sollten Unternehmen zeitnah damit beginnen, ihre Unternehmenskommunikation an die Vorgaben der EmpCo-Richtlinie anzupassen.

11

Verbraucherschutz



Verpflichtender Widerrufsbutton in Webshops

Unternehmer, die einen Online-Shop betreiben, müssen sich auf die EU-weite Pflicht zur Einführung eines Widerrufsbuttons für Onlineverträge über Waren und Dienstleistungen einstellen. Starttermin für die Anwendung der EU-Richtlinie (EU) 2023/2673 ist der 19. Juni 2026.

Ziel ist es, dass Verbraucher online abgeschlossene Verträge über Waren und Dienstleistungen genauso einfach widerrufen können, wie sie diese abgeschlossen haben. Der Widerruf soll über eine klar gekennzeichnete Schaltfläche direkt auf der Website oder im Online-Shop erfolgen.

Verpflichtend ist dieser Widerrufsbutton ab dem 19. Juni 2026 vor allem für Unternehmer, die mit Verbrauchern Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr schließen. Der Widerrufsbutton ist danach ein Muss, wenn Sie

- in Ihrem Online-Shop Waren an Verbraucher verkaufen.
- digitale Dienstleistungen online anbieten (z. B. Online-Kurse).
- Finanzdienstleistungen vermitteln.
- ein Onlineportal mit Abonnements betreiben.

Die Verpflichtung für den Widerrufsbutton besteht übrigens nicht für reine B2B-Online-Portale oder wenn der Vertrag für die Online-Leistung in einem Ladengeschäft abgeschlossen wurde. Auf den Widerrufsbutton kann zudem verzichtet werden, wenn der Kunde bei Zahlungen für einen Download aktiv auf das Widerrufsrecht verzichtet hat.

Neue Verpackungsverordnung ab dem 12. August 2026

Bereits am 22. Januar 2025 ist die neue EU-Verpackungsverordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Im Fachjargon spricht man von Packaging und Packaging Waste Regulation, kurz PPWR. Ziel dieser Verordnung ist es, Verpackungsabfall zu reduzieren und die Vorgaben innerhalb der EU zu harmonisieren. Betroffene Unternehmen müssen diese EU-Vorgaben ab dem 12. August 2026 umsetzen.

Die neue PPWR muss von Unternehmen beachtet werden, die in der EU ansässig sind, sowie von Unternehmen, die Verpackungen in die EU einführen. Die Maßnahmen der neuen EU-Verpackungsverordnung gelten gleichermaßen für inländische Produkte und für Importe aus Drittländern.

Betroffene Unternehmen sollten sich frühzeitig mit der PPWR beschäftigen, auch wenn man bis zum 12. August 2026 noch viel Zeit hat. Denn diese neue Verordnung bringt viele neue Pflichten mit sich. Insbesondere folgende Plichten haben Unternehmen künftig zu beachten:

- Konformität der Verpackung
- Beschränkung von Gefahrenstoffen
- Recyclingfähigkeit
- Verbot bestimmter Verpackungsformate

12

Weitere Gesetzesänderungen im Bereich Unternehmensführung



Ausweitung der Forschungszulage

Die Forschungszulage erhalten Unternehmen, die nachweislich Ausgaben für Forschung und Entwicklung haben. Die errechnete Forschungszulage wird jedoch nicht ausbezahlt, sondern auf die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet oder im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt. Im Jahr 2026 erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage.

Die Forschungszulage beträgt grundsätzlich 25 Prozent der förderfähigen Bemessungsgrundlage eines Wirtschaftsjahrs. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten sogar eine Forschungszulage in Höhe von 35 Prozent. Sie müssen nur nachweisen, dass sie KMU im Sinne der KMU-Definition des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind. Die genaue Definition finden Sie im [Merkblatt des Bundesfinanzministeriums](#), das Ihnen verrät, ob Sie die Voraussetzungen für KMU erfüllen.

Neu 2026: Die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage betrug 2025 noch 10 Mio. Euro. Somit konnte 2025 eine maximale Forschungszulage von 2,5 Mio. Euro bzw. 3,5 Mio. Euro von KMU beantragt werden. Für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstehen, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage auf 12 Mio. Euro. Damit ist 2026 eine Zulage von 3 Mio. Euro bzw. von 4,2 Mio. Euro für KMU möglich.

AI Act soll vereinfacht werden

KI spielt in vielen Unternehmen der EU bereits eine zentrale Rolle. Den einheitlichen rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union bildet der sogenannte AI Act. Es handelt sich um eine EU-Verordnung, die in Deutschland auch als KI-Verordnung bekannt ist. Dieses Regelwerk ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Für einige Regelungen ist eine stufenweise Umsetzung vorgesehen.

Im Rahmen dieser geplanten Überarbeitung hat die EU-Kommission am 19. November 2025 in einem digitalen Omnibus-Paket Vorschläge zur Vereinfachung des AI Acts gemacht. In diesem Zusammenhang soll die Umsetzung der zentralen Pflichten im Bereich von Hochrisiko-KI-Systemen, die eigentlich ab August 2026 Anwendung finden sollten, um höchstens 16 Monate verschoben werden. Dazu müssen die EU-Länder und die Europäische Kommission dem Omnibus-Paket zustimmen. Im Falle einer Zustimmung würden die Anforderungen im Bereich von Hochrisiko-KI-Systemen erst im Dezember 2027 Anwendung finden.

Alle übrigen Bestimmungen des AI Acts sollen grundsätzlich ab dem 2. August 2026 Anwendung finden. Hervorzuheben ist die Kennzeichnungspflicht, nach der alle Inhalte, die mithilfe von KI erzeugt oder verändert wurden, als eindeutig KI-generiert gekennzeichnet werden müssen.

Impressum



Jetzt kostenlos registrieren
und 30 Tage testen

Redaktion:

Lexware.de · Vanessa Baumann · Haufe-Lexware
GmbH & Co. KG · Munzinger Straße 9 · 79111 Freiburg